

V. Preisabreden im Bäckereigewerbe und ihr Einfluß auf den Brotpreis.

Die Wirksamkeit von Preisabreden erfordert eine *starke Geschlossenheit der Produzenten*. Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Falle gegeben; denn die Bäcker sind, von verhältnismäßig wenigen Ausnahmen abgesehen, dem Schweiz. Bäcker- und Konditorenverband angeschlossen, dessen Sektionen sich auf fast alle Kantone und Landesteile ausdehnen.

In den verschiedenen Sektionen des Schweiz. Bäcker- und Konditorenverbandes sind sozusagen ausnahmslos *Verbandspreise* vereinbart, die nicht nur für die Verbandsmitglieder verbindlich sind, sondern deren Einhaltung auch von den *Außenseitern* unter Androhung der *Boykottierung* verlangt wird. Zur Sicherung der Verbandspreise dienen nicht nur besondere Vorschriften der Sektionen des Bäckerverbandes, sondern vorab die sogenannten *Interessengemeinschaftsverträge* mit den Müllerverbänden. Auch die Mühlen sind nämlich, abgesehen von den kleineren Landmühlen, welche meist Lohnmühlen der Getreidebauern sind, organisiert und an Richtpreise und Typisierungsvorschriften gebunden. Den Müllern dienen die Interessengemeinschaftsverträge ebenfalls zur Sicherung dieser ihrer vertraglichen Bindungen. Folgende Bestimmungen z. B. aus dem Interessengemeinschaftsvertrag zwischen dem kantonal-schwyzerischen Bäckermeisterverband (K. S. B.) und dem Zentralschwyzerischen Müller-Verband (Z. M. V.), der die größeren Mühlen der Kantone Aargau, Luzern, Schaffhausen, Schwyz, Zug und Zürich umfaßt und dem als „Vertragsmühlen“ auch die meisten Handelsmühlen der Kantone Basel, Bern, Glarus, St. Gallen und Thurgau angeschlossen sind, orientieren über die Bedeutung und die Wirkung dieser Interessengemeinschaftsverträge:

„Art. 4. Die Abgabe der dem Verträge unterstehenden Mahlprodukte hat an alle Bezüger von Vertragswaren zu gleichen Preisen und Konditionen zu erfolgen.

.....
Jeder Auftrag ist zu den am Lieferungstage gültigen Preisen und Konditionen zu effektuierten.

.....
Art. 5. Die Müller- und Bäcker-Organisationen bezeichnen ohne Einmischung der Gegenpartei diejenigen nichtorganisierten Firmen, welche als Gegner zu betrachten sind. Es ist streng verboten, von den in solcher Weise bekanntgegebenen Müllern Mahlprodukte oder Futterwaren zu beziehen, oder umgekehrt, an solche Bäcker Mehl oder Futterwaren zu liefern. Auch durch Drittpersonen oder indirekt.

Art. 6. Die Abgabe von Vertragswaren im Sinne von Art. 3, lit. a und b, in Posten von unter 300 kg an Private und Kleinhandeltreibende ist den Verbands- und Vertragsmühlen nur gestattet mit einem Zuschlag von Fr. 2.— per 100 kg zu den offiziellen Preisen.

.....
Art. 8. Die Mitglieder des K. S. B. sind verpflichtet,

ihre Bezüge in Vertragswaren nur bei Verbands- und Vertragsmühlen zu machen.

Art. 9. Die Ausführung der gegenwärtigen Vereinbarung wird durch den Z. M. V. und den K. S. B. gegenseitig gewährleistet. Jede Partei ergreift die ihr hierzu nötig erscheinenden Sicherungsmaßnahmen. Sie bestellt nach ihrem Belieben einen Kontrolleur, der die Innehaltung der erlassenen Vorschriften überwacht. Die Mitglieder beider Verbände räumen den Kontrollleuren in bezug auf die Erfüllung des Pflichtenkreises das umfassendste Kontrollrecht ein.

.....“
Von Wichtigkeit ist Artikel 5, der zeigt, daß jede *Durchbrechung der Verbandspreise* auch seitens Nichtorganisierter *automatisch den Boykott* nach sich zieht.

Die verbleibenden Artikel des Vertrages betreffen Bußen und schiedgerichtliche Regelung, die in diesem Zusammenhang weniger interessieren. Alle Widerhandlungen der Mitglieder gegen die Verträge unterliegen ausschließlich der schiedsgerichtlichen Beurteilung, welche endgültig ist.

Zur bessern Sicherung der Kontrolle der Einhaltung der Preis- und sonstigen Kaufvertragsbindungen hat der schweizerische Bäcker- und Konditorenverband die sogenannten „*Kaufbuchbedingungen*“ aufgestellt, deren Wortlaut im Anhang beigefügt ist. Diese gelten, wo solche bestehen, als Ergänzung der Interessengemeinschaftsverträge, bezwecken aber auch alle übrigen, nicht durch diese Verträge gebundenen Bäcker zur Einhaltung der festgesetzten Verkaufsbedingungen zu verpflichten. Nichteinhaltung der Bedingungen seitens von Nichtmitgliedern zieht den Boykott, seitens der Mitglieder hohe Buße bzw. Ausschluß und Boykott nach sich. Auch in vielen andern Kantonen der deutschen Schweiz und allgemein in der Westschweiz sind die Bäcker in ähnlicher Weise durch Interessengemeinschaftsverträge mit den Müllern liiert. In neuester Zeit sind da und dort, namentlich in der Westschweiz die Kaufbuchbedingungen verschärft worden. Die westschweizerischen Müller haben die Kontingentierung der Produktion eingeführt und sich in Erweiterung der bisherigen Bestimmungen des Gegenseitigkeitsvertrages dem Bäckerverbande gegenüber verpflichtet, keine neue Bäckerei mehr finanziell zu unterstützen oder anderswie deren Errichtung zu fördern.

Wir haben somit auf dem Gebiete der Brotbereitung eine ziemlich lückenlose *preispolitische Organisation aller Produzenten und Händler* vor uns, in deren Kreis nur noch der selbständige Getreidehandel fehlt. Da letzterer derzeit staatlich monopolisiert ist, sind also sämtliche privaten Interessentenkreise dem Brotkartell entweder angeschlossen oder können durch dieses preispolitisch beeinflusst werden. Der Umstand, daß in dieser Organisation einige *Lücken* vorhanden sind, wäre nicht von Bedeutung, wenn die privaten Bäcker und Müller nicht mit den *konsumgenossenschaftlichen Institutionen* zu rechnen hätten, den Konsumvereinsbäckereien auf der einen und der Mühlengenossenschaft schweizerischer Konsumvereine (M. S. K.), welche die dem Umsatze nach größte Mühle betreibt, auf der andern Seite. Die Konsumbäckereien unterschreiten zunächst zwar, wie schon dargelegt, die Ladenpreise der